

1. Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins: Rams Germany

§1 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres beschlossen und dieser ist ab dem Folgemonat der Bekanntmachung durch den Vorstand gültig. Die Bekanntmachung der Mitgliedsbeiträge kann auch mittels E-Mail wirksam erfolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Verlauf eines jeden neuen Geschäftsjahres im **Voraus** bis **zum 15.03** zu entrichten.
4. Für eine Familie besteht die Möglichkeit eines Familienbeitrages. Darunter fallen alle minderjährigen Kinder und die Erziehungsberechtigten. Sollte ein Kind das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben, so fällt dieses Kind aus dem Familienbeitrag und muss einen neuen Antrag zur Aufnahme stellen.

§2 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt mehrere Arten der Mitgliedschaft im Verein, unter denen sowohl der Antragsteller auf Mitgliedschaft als auch bestehende Mitglieder zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres frei wählen können.
2. Für einen Wechsel muss der Vorstand -3- Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich in Kenntnis gesetzt werden und der Wechsel muss dabei eindeutig herauszulesen sein.
3. Für einige Arten der Mitgliedschaft sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt beim Mitglied.
4. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a. Ordentliche Mitgliedschaft:

Das Mitglied zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag und hat dafür alle durch die Satzung eingeräumten Rechte der Abstimmung und Einflussnahme auf das Vereinsleben. Vollmitglieder erhalten Einladungen zu vereinsorganisierten Fahrten. Auch haben sie mit Vorlage ihres Mitgliedsausweises bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu organisierten Veranstaltungen.

- b. Ordentliche Mitgliedschaft zu ermäßigtem Mitgliedsbeitrag

Diese Art der Mitgliedschaft ist alleine für **Familien** möglich. Für die Inanspruchnahme der ordentlichen Mitgliedschaft zu ermäßigtem Mitgliedsbeitrag muss dem Schatzmeister ein anerkannter, gültiger Nachweis vorliegen, den das Mitglied nach Ablauf der Gültigkeit ohne weitere Aufforderung erneuern muss.

Als Familie zählen die Erziehungsberechtigten sowie die im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft zu ermäßigtem Mitgliedsbeitrag muss unter dem sonst ordentlich zu entrichtendem Mitgliedsbeitrag zur ordentlichen Mitgliedschaft liegen, kann ansonsten jedoch frei von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Das Mitglied zahlt einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag und hat dafür alle durch die Satzung eingeräumten Rechte der Abstimmung und Einflussnahme auf das Vereinsleben. Ermäßigte Vollmitglieder erhalten Einladungen zu vereinsorganisierten Fahrten.

Auch haben sie mit Vorlage ihres Mitgliedsausweises bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu organisierten Veranstaltungen.

c. Ehrenmitgliedschaft

Diese Art der Mitgliedschaft ist für Personen bestimmt, die aus dem Kreise des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Nur verdiente Mitglieder oder Personen, die den Verein positiv beeinflusst haben, können vorgeschlagen werden.

Diese Mitglieder sind von den Beitragsverpflichtungen ausgenommen. Jedoch entscheidet das Ehrenmitglied selber, ob es der Beitragsverpflichtung nachkommt. Ein Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden gewählt. Ein Ehrenmitglied ist als Vollmitglied anzusehen und hat dieselben Rechte wie beitragszahlende Vollmitglieder. Vollmitglieder erhalten Einladungen zu vereinsorganisierten Fahrten.

Auch haben sie mit Vorlage ihres Mitgliedsausweises bei Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu organisierten Veranstaltungen

§4 Erweiterte Pflichten für Vollmitglieder

1. Neben den in § 5 der Satzung geregelten Rechten und Pflichten aller Mitglieder, verpflichtet sich jedes Vollmitglied unabhängig von einer Ermäßigung des Beitrages zur zeitlich angemessenen Übernahme von Diensten, die zur Unterhaltung des Vereinsheims unabdingbar notwendig sind. Hierzu gehören Theken- und Putzdienste, sowie Dienste zur Bestellung von Waren. Dies jedoch nur in Absprache mit dem Vorstand und dem Schatzmeister, sodass eine Kostenübernahme der Waren auch gewährleistet ist. Ist eine Warenbestellung für den Verein kostenneutral, da es das Mitglied dem Verein zugute kommen lassen will, ist dies jedoch jederzeit möglich. Die Einteilung der Dienste erfolgt durch den Vorstand. Einzelheiten regelt die Vereinsheimordnung.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Vollmitglieder durch Beschluss von den Diensten befreien.
3. Die erweiterten Pflichten für Vollmitglieder greifen erst dann, wenn eine vereinseigene Einrichtung existiert.

4. Bei einer organisierten Veranstaltung durch den Vorstand oder einem durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung bestimmten Organisationsteam, ist es zumutbar, die erweiterten Pflichten für Vollmitglieder anzuwenden.
5. Ehrenmitglieder sind von den erweiterten Pflichten für Vollmitglieder ausgenommen. Sie können jedoch diesen Pflichten nachkommen.

§5 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung der **Rams Germany** beträgt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr:
 - a. Ordentliche Mitgliedschaft: -15- € pro Jahr
 - b. Ermäßigte ordentliche Mitgliedschaft: -25- € im Jahr
 - c. Ehrenmitglied: - kostenfrei -
2. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Annahme des Aufnahmeantrages sofort zu entrichten um die Mitgliedschaft zu begründen.
3. Der Termin der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist bis spätestens 15.03. des neuen Geschäftsjahres.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember